

Stadt Oberasbach

- Sitzungsperiode 2020-2026 -

Amt: **Abteilung III**

Drucksachen-Nr.: **III/00093/26**

BERATUNGSVORLAGE

<u>Gremium:</u>	<u>Sitzungstermin:</u>	<u>Status:</u>
Kultur-, Sport- und Sozial-ausschuss	10.08.2026	öffentlich

<u>Verantwortlich:</u>	Thorsten Schlichting
-------------------------------	-----------------------------

Betreff:

Regelungslage Ortsteilkirchweihen

Beratung:

Der KSSA empfiehlt dem Stadtrat den Erlass folgender Regelungen:

„Die Stadt Oberasbach setzt für die Ortsteilkirchweihen der Stadt Oberasbach in den Ortsteilen Oberasbach, Altenberg, Unterasbach und Rehdorf folgende Regelungen fest:

Oberasbach

	Beginn Betrieb frühest	Beginn Ausschank frühest	Beginn Musik frühest	Beginn Barbetrieb frühest	Musik Ende spätest	Ausschank Ende spätest	Barbetrieb Ende spätest	Betrieb Ende spätest
Fr.								
Sa.								
So.								
Mo.								

Altenberg

	Beginn Betrieb frühest	Beginn Ausschank frühest	Beginn Musik frühest	Beginn Barbetrieb frühest	Musik Ende spätest	Ausschank Ende spätest	Barbetrieb Ende spätest	Betrieb Ende spätest
Fr.								
Sa.								
So.								
Mo.								
Di.								

Unterasbach

	Beginn Betrieb frühest	Beginn Ausschank frühest	Beginn Musik frühest	Beginn Barbetrieb frühest	Musik Ende spätest	Ausschank Ende spätest	Barbetrieb Ende spätest	Betrieb Ende spätest
Do.								
Fr.								
Sa.								
So.								
Mo.								

Besondere Auflage Lärmschutz Unterasbach

Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der mittlere Schalldruckpegel [Qualifier] zu keiner Zeit überschritten wird.

Der Verantwortliche für den Zeltbetrieb trägt auch die Kosten für durch die Stadt Unterasbach nach pflichtgemäßem Ermessen zu veranlassende, zufällige und unangekündigte Überprüfungen dieser Auflage, auch durch Beauftragung externer Dienstleister. Diese Kostentragungspflicht gilt unabhängig von allen anderen auf anderer Grundlage(n) erhobenen oder entstehenden Kosten und Gebühren.

Rehdorf

	Beginn Betrieb frühest	Beginn Ausschank frühest	Beginn Musik frühest	Beginn Barbetrieb frühest	Musik Ende spätest	Ausschank Ende spätest	Barbetrieb Ende spätest	Betrieb Ende spätest
Fr.								
Sa.								
So.								
Mo.								

Die Beschlüsse

7. Sitzung KSSA vom 04.10.2006, Drucksache Nr. 891,
HVA vom 30.06.2014, Sitzung HVA/001/2014 , Nr. 056, sowie
Stadtrat vom 05.03.2018, StR /043/20180, 0799
werden hiermit aufgehoben."

Sachverhalt:

Finanzielle Auswirkungen	☐ JA	☒ NEIN						
Gesamtkosten der Maßnahme:	€							
Kosten lt. Beschlussvorschlag:	€							
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:	<table border="1"> <tr> <th>Kostenstelle</th> <th>Sachkonto</th> </tr> <tr> <td>☐ JA</td> <td></td> </tr> <tr> <td>☐ NEIN</td> <td></td> </tr> </table>	Kostenstelle	Sachkonto	☐ JA		☐ NEIN		ANSATZ: €
Kostenstelle	Sachkonto							
☐ JA								
☐ NEIN								
Jährliche Folgekosten:	☐ JA ☒ NEIN	BETRAG: €						

Hintergrund

Kraft Gesetzes benötigen die Betreiber von zeitweiligen Ausschankbetrieben, die auch Alkohol ausschenken wollen, eine vorübergehende Gestattung nach § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz, oft auch als „Schankerlaubnis“ bezeichnet. Diese **muss** zeitlich und örtlich befristet sein.

Bei der Festsetzung von Auflagen nach § 12 Abs. 3 Gaststättengesetz sind dann auch örtliche Satzungen relevant, durch die weiter gefasste allgemeine gesetzliche Regeln eingeschränkt werden können.

Für die Erteilung derartiger Gestattungen muss sich die Stadt OAS eines spezifischen Fachverfahrens bedienen, welches die Stadt mit dem LRA und der Polizei vernetzt.

Dieses Fachverfahren ist alt und bietet keine der Möglichkeiten, die sonst zur Verfügung stehen, um das Auge des Empfängers eines Bescheides schnell auf relevante Punkte zu lenken. Dies führte immer wieder zu kleinen, aber zeitaufwändigen Rückfragen und Hin- und Her-Vorgängen.

Um den Beschäftigten hier die Arbeit zu erleichtern, wurden im Frühjahr 2026 die kraft Beschluss anwendbaren Regeln für die Ortsteilkirchweihen aus den (beigefügten) diversen Beschlüssen in Form eines „Beiblattes“ mit vernünftigem Layout zusammengefasst.

Mit Beginn der Kirchweihsaison trat dann offen und nunmehr einfach feststellbar zutage, dass (wie sich herausstellte auch schon seit sehr langer Zeit) die Kirchweihen nicht mehr innerhalb des ursprünglichen Regelungsrahmen stattfanden.

Beispiele seien der Schlachtschüssel-Donnerstag in Unterasbach, der überhaupt nicht im Regelungswerk zu finden ist oder Fr, Sa und Mo in Oberasbach, die verschiedenen Ausdifferenzierungen von „Betrieb“, „Ausschank“, „Musik“ und Bar. Von eventbedingt tagesunterschiedlichem Beginn ganz zu schweigen.

Es gibt überhaupt gar keinen Grund anzunehmen, dass die Angaben der Antragsteller, dass dies alles „mit der Stadt geklärt“ gewesen sei, nicht zutreffend sein könnten.

Im Gegenteil ist praktisch absolut sicher, dass hier vorher Gespräche stattgefunden haben, und sich vermutlich alle, die potentiell verbindliche Entscheidungen hätten treffen können, auch tatsächlich einig waren.

Ab einem gewissen Punkt wurden dann auf Basis dieser informellen Einigkeit die Gestattungen auch entsprechend ausgestellt und seither über Personalwechsel einfach fortge-

schrieben.

Und glücklicherweise kam es in den Zeiten, welche die Ausgangsregeln überschritten, auch nie zu irgendwelchen Vorfällen, die dann im Zuge eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens zu der Frage: „Hatte XY eigentlich eine Genehmigung, dann und dann das und das zu veranstalten?“ geführt hätten.

Daher bestanden auch keinerlei Bedenken, in 2026 den Betreibern für die nicht im Regelungswerk enthaltenen oder über diese hinausgehenden Teile der Veranstaltungen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen, so dass die geübte Praxis in 2026 nun auch eine abgesicherte Rechtsgrundlage hatte.

Das Wesen einer Ausnahmegenehmigung ist aber, dass sie nicht beliebig ausgedehnt werden kann.

Insoweit ist es nunmehr Zeit, dass die Stadt Oberasbach 20 Jahre nach dem Ausgangsbeschluss durch den KSSA, 12 Jahre nach der Änderung durch den HVA, und 8 Jahre nach dem StR-Beschluss eine Entscheidung über das weitere Vorgehen und die künftig anwendbaren Regeln trifft.

Da der KSSA den Ausgangsbeschluss gefasst hat, sollte hier die Vorberatung stattfinden. Da zwischenzeitlich aber ein anderer Ausschuss und der StR auch dazu Beschlüsse gefasst haben, sollte letztendlich der StR die ab 2027 anwendbaren Regeln beschließen.

Hierzu sollte als Ergebnis der Beratungen im KSSA ein Beschlussvorschlag an den StR oder ggf. der Auftrag an die Verwaltung stehen, dem StR eine Beschlussvorlage zu neuen verbindlichen Festsetzungen für alle Aspekte aller Kirchweihen vorzulegen.

Diese neuen Festlegungen könnten entweder

- für alle ein Reset auf die Regeln von 2006 sein,
- eine Übernahme der zwischenzeitlich erfolgten Ausweitungen als neue Festsetzung,
- eine Reduzierung der Aktivitäten/Zeiten an bestimmten Tagen, an einzelnen Standorten zur Reduzierung der zwischenzeitlich identifizierten Probleme oder
- irgendeine Kombination davon

sein.

Ggf könnte / sollte der Ausschuss zu der Beratung Vertreter der Kirchweihen hinzuziehen, oder deren Stellungnahmen einholen.

Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Der Grundsatz „**Global denken, lokal handeln**“ nimmt besonders die Kommunen in die Verantwortung, da diese eine zentrale Rolle bei der Bewältigung globaler Probleme spielen. Große Herausforderungen sind dabei die Bekämpfung des Klimawandels, die Umsetzung von Maßnahmen zur Klimaanpassung sowie eine nachhaltige Entwicklung auf lokaler Ebene und darüber hinaus.

Die Stadt Oberasbach hat sich per Stadtratsbeschluss dazu verpflichtet, jede Entscheidung daraufhin zu überprüfen, ob das Ziel eine CO₂-neutrale Stadt zu werden gefördert wird. Die Bekämpfung des Klimawandels, der Umweltschutz sowie der Erhalt und die Förderung der Biodiversität haben dabei Priorität.

Bei Beschlüssen zur Umsetzung von Maßnahmen, bei Beschaffungen und im täglichen Dienstgeschäft sind Entscheidungen und Lösungen zu bevorzugen, die sich positiv auf den Klima-, Natur- und Artenschutz auswirken.

Bitte kreuzen Sie eines der beiden Kästchen an. Eine kurze Begründung ist dabei verpflichtend.

☐ Die Sachbearbeitung der zu beschließenden Maßnahme erfolgte unter Berücksichtigung und Abwägung von Klimaschutz-, Umweltschutz-, sowie Nachhaltigkeitsaspekten.

Begründung/Indikator:

☒ Klimaschutz-, Umweltschutz-, und Nachhaltigkeitsaspekte sind zur Umsetzung der zu beschließenden Maßnahme nicht relevant.

Begründung/Indikator:

Oberasbach, 30.07.2026

Stadt Oberasbach

- Abteilung III -

i.A.

gez.

Schlichting